

**Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät der  
Christian-Albrechts-Universität Kiel**

**JOHANN-HEINRICH-VON-THÜNEN-MEDAILLE  
in Gold**

**SATZUNG**

**PRÄAMBEL**

Die Alfred Toepfer Stiftung F.V.S. verlieh die Johann-Heinrich-von-Thünen-Medaille in Gold seit 1966. Diese Auszeichnung wird ab 2008 im Einvernehmen mit der Alfred Toepfer Stiftung F.V.S. von der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der CAU Kiel verliehen.

Die Auszeichnung soll die Entwicklung in der europäischen Agrarwirtschaft sowie deren Ansehen in der Öffentlichkeit fördern.

**1. ZWECK UND UMFANG DER AUSZEICHNUNG**

Mit der **Johann-Heinrich-von-Thünen-Medaille in Gold** werden Persönlichkeiten ausgezeichnet, die sich um die Landwirtschaft in Europa und angrenzender Bereiche durch überragende, richtungsweisende Leistungen unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse besonders verdient gemacht haben.

Die Auszeichnung besteht in einer Goldmedaille und einer Urkunde, in der die besonderen Verdienste der Preisträgerin oder des Preisträgers gewürdigt werden.

**2. KURATORIUM**

(1) Das Kuratorium entscheidet unabhängig über die Vergabe der Auszeichnung. Die Entscheidungen des Kuratoriums können nicht angefochten werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das Kuratorium begründet nicht, warum Vorschläge unberücksichtigt geblieben sind.

(2) Das Preiskuratorium besteht aus sechs Mitgliedern. Die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel benennt aus dem Kreis ihrer hauptamtlichen Professorinnen und Professoren außer dem/der jeweiligen Dekan/in der Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät drei Mitglieder. Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Kuratoriums von der Fakultät berufen. Mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums sollen praktische Landwirte sein.

(3) Die Mitgliedschaft der berufenen Mitglieder des Kuratoriums beträgt jeweils fünf Jahre. Einmalige Wiederberufung ist zulässig. Die Amtszeit eines Mitgliedes

endet spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Die von der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät benannten Mitglieder scheiden mit Beendigung ihrer aktiven Tätigkeit in der Fakultät aus dem Kuratorium aus.

(4) Vorsitzende/r des Kuratoriums ist der/die jeweilige Dekan/in der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät.

(5) Die Mitarbeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Die in Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Reisekosten werden erstattet.

### **3. SITZUNGEN DES KURATORIUMS**

(1) Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Fakultät einberufen.

(2) Vorschläge für Auszeichnungen sollen mindestens einen Monat vor der Beratung des Kuratoriums der oder dem Vorsitzenden schriftlich und begründet mitgeteilt werden. Die Kuratoriumsmitglieder sind allein vorschlagsberechtigt.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Schriftliche Stimmabgabe und Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(4) Die oder der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Fakultät zu den Sitzungen Sachverständige hinzuziehen. Sie haben beratende Stimme.

(5) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu verfassen, das von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Entscheidung über die Auszeichnung ist im Protokoll zu begründen.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Insbesondere ist über Vorschläge für die Verleihung der Auszeichnung und über die Entscheidung bis zu deren öffentlichen Bekanntgabe Stillschweigen zu bewahren. Beigezogene Sachverständige sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums holt die Zustimmung der Preisträgerin oder des Preisträgers ein. Danach unterrichtet die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät die Preisträgerin oder den Preisträger und die Öffentlichkeit.

### **4. PREISVERLEIHUNG**

(1) Der Preis wird in Kiel verliehen. Zeitpunkt und Rahmen der feierlichen Verleihung bestimmt die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät im Einvernehmen mit dem Kuratorium.

(2) Die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät veranlasst die Einladungen und sorgt für eine angemessene Ausgestaltung der akademischen Feier. Die Dekanin oder der Dekan leitet den Festakt und nimmt die Verleihung vor.

(3) Die Fakultät stellt die für die Preisverleihung erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung und übernimmt die Reisekosten der Preisträgerin oder des Preisträgers zwischen dem Heimatort und dem Ort der Preisverleihung sowie deren/dessen Aufenthaltskosten. Im Übrigen sind alle Beteiligten ehrenamtlich tätig.

## **5. INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt am 25. November 2008 in Kraft. Die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät kann diese Satzung nach Bedarf ändern und die Verleihung weiterer Preise jederzeit einstellen.

Kiel, den 25. November 2008

**Der Dekan**  
**Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät**